

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 20/2532 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/4318 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Mitgliederversammlungen von Vereinen sowie Versammlungen anderer Vereins- und Stiftungsorgane müssen grundsätzlich in Präsenz stattfinden, es sei denn die virtuelle Abhaltung ist in der Satzung ausdrücklich vorgesehen oder findet die ausdrückliche Zustimmung aller Mitglieder. Die pandemiebedingte Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) ermöglichte digitale Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsregelung. In Anlehnung an diese bereits außer Kraft getretene Norm schlagen die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag vor, dass der Vereinsvorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen können soll, dass Vereinsmitglieder an Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können. Dies soll unter anderem die Mitgliedschaftsrechte stärken und ehrenamtliches Engagement fördern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die im Ausschuss beschlossenen Änderungen ermöglichen insbesondere die Abhaltung hybrider Mitgliederversammlungen aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Beschlussgremiums – nicht ausschließlich des Vorstands – und im Wege jedweder geeigneter elektronischer Kommunikation. Daneben wird – ebenfalls ohne Satzungsänderungserfordernis – die Möglichkeit geschaffen, aufgrund einer Beschlussfassung der Mitglieder rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, bei denen eine Teilnahme in Präsenz ausgeschlossen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2532 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4318.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2532 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellso
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Macit Karaahmetoğlu, Ingmar Jung, Dr. Till Steffen, Philipp Hartewig, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/2532** in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Sportausschuss, an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Tourismus, an den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/4318** in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Sportausschuss, an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Tourismus, an den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 26. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 42. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 34. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und

DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 37. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 32. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 38. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 29. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 27. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 29. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/2532 in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 auf Antrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 20/2532 und 20/4318 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 36. Sitzung am 14. Dezember 2022 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan) vor Ort vertreten durch Magnus Habighorst (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht
Katarina Peranić	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Neustrelitz Vorständin
Dr. Hendrik Pusch	Deutscher Olympischer Sportbund e. V., Frankfurt am Main
Dr. Verena Staats	Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin Leiterin Recht und Vermögen Mitglied der Geschäftsleitung
Jürgen Wagner, LL.M.	Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG – Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	Bucerius Law School, Hamburg

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 36. Sitzung vom 14. Dezember 2022 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Gesetzentwürfen lag dem Ausschuss eine Petition vor.

In seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 hat der **Rechtsausschuss** die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 20/2532 und 20/4318 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 20/2532 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen wurde. Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4318 für erledigt zu erklären.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass es vor dem Hintergrund der während der Corona-Pandemie gesammelten Erfahrungen darum gehe, die Möglichkeiten der Vereine zu erweitern, die Art und Weise festzulegen, in der ihre Mitgliederversammlungen stattfinden sollen. Die nicht mehr gültige pandemiebedingte Sonderregelung habe die Chancen virtueller Mitgliederversammlungen gerade für überörtlich organisierte Vereine aufgezeigt und für bundesweit tätige Vereine die Teilnahmemöglichkeiten für Mitglieder an den Versammlungen verbessert. Andererseits sei deutlich geworden, dass die vereinsinterne Demokratie bei virtuellen Mitgliederversammlungen leiden könne, da es schwieriger für Mitglieder sei, spontan untereinander Mehrheiten zu organisieren. Grundsätzlich verfügten die Vereine ohnehin über die Autonomie, in ihren Satzungen die Durchführung der Mitgliederversammlung zu regeln. Der Gesetzentwurf werde insoweit eine Erleichterung schaffen, als es zukünftig auch ohne eine Satzungsänderung möglich sein solle, hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen. Die Entscheidung obliege allerdings den Mitgliedern und nicht allein dem Vorstand. Anderenfalls würde die Gefahr bestehen, dass der Vorstand einfach beschließe, virtuell zu tagen und einzelne Vereinsmitglieder sich auf Dauer von den Mitgliederversammlungen ausgeschlossen fühlen könnten.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte dieses Problembewusstsein, beklagte aber, dass die grundsätzliche Verfehltheit des Gesetzentwurfs nicht gesehen werde. Bereits jetzt könnten Vereine die Art der Durchführung ihrer Versammlungen autonom regeln, insbesondere digitale Formate vorsehen. Der Gesetzentwurf eröffne daher gar nicht mehr Handlungsmöglichkeiten für Vereine. Er ermögliche vielmehr die Änderung der im Verein geltenden Regeln ohne Einhaltung der dafür in den Vereinssatzungen vorgesehenen Verfahren. Bisher müsse dies über eine Änderung der bestehenden Satzung erfolgen; dieses Erfordernis werde durch die Gesetzesänderung unterlaufen. Hierin liege ein Eingriff in die von den Vereinen autonom festgelegten Spielregeln und dadurch eine Beschädigung der Demokratie im Verein. Aus diesen Gründen halte die Fraktion der AfD den Gesetzentwurf für schädlich und lehne ihn ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trat der Behauptung der Fraktion der AfD entgegen, dass durch eine zusätzliche Möglichkeit, die Art und Weise der Durchführung von Mitgliederversammlungen zu regeln, das demokratische

Verfahren in Vereinen abgeschafft werde. Vielmehr setze das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Vereinsrecht die Rahmenbedingungen, die für alle Vereine gälten. Hinzuweisen sei auch darauf, dass der Vereinsvorstand kein undemokratisches Gremium sei, sondern von der Mitgliederversammlung gewählt werde. Zu begrüßen sei, dass es nun eine gesetzliche Regelung geben werde. Unverständlich sei allerdings, warum dies so lange gedauert habe und die Koalitionsfraktionen die Beratung der beiden Gesetzentwürfe mehrfach von der Tagesordnung des Rechtsausschusses abgesetzt hätten. Die Fraktion der CDU/CSU habe bereits vor einiger Zeit einen Änderungsantrag vorgelegt, der es ermögliche, dass flexibel im Vorstand über die Modalitäten der Mitgliederversammlungen entschieden werde. Dies sei einhellig von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss empfohlen worden. Denn eine Satzungsänderung erfordere unter Beteiligung eines Notars einen Eintrag im Vereinsregister, was aufwändig, kostenträchtig und wenig flexibel sei. Aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU sei die von den Koalitionsfraktionen als Voraussetzung vorgesehene Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht erforderlich.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen als große Erleichterung für das Vereinsleben. Die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass Bedarf an einer unaufwändigen Regelungsmöglichkeit bestehe. Gleichzeitig ergebe sich aus dieser Möglichkeit keinerlei Zwang der Vereine, virtuell oder hybrid zu tagen.

Auch die **Fraktion der SPD** wies den Vorwurf zurück, dass durch die Option für Vereine, Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu ermöglichen bzw. rein virtuelle Versammlungen einzuberufen, die Demokratie untergraben werde. Denn § 32 BGB sei dispositiv, so dass Vereine auch ausschließen könnten, hybride oder virtuelle Versammlungen durchzuführen. Der Grund für die Gesetzesänderung sei in der Anhörung der Sachverständigen klar zu Tage getreten: Gerade für kleine Vereine sei es schwierig und sehr aufwändig sowie mit Kosten verbunden, ihre Satzungen zu ändern. Mit dem Gesetzentwurf werde den Vereinen maximale Gestaltungsfreiheit gewährt, über deren Ausübung wiederum jeder Verein nach eigenen Mehrheiten und im eigenen Interesse entscheide.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, es sei dringend an der Zeit, dass virtuelle Mitgliederversammlungen ermöglicht würden. In der Sachverständigenanhörung sei eindrücklich dargelegt worden, dass für die Mehrzahl der Vereine in Deutschland eine Satzungsänderung zu aufwändig sei. Erstaunlich sei, dass davon ausgegangen werde, dass Vereine ihre Mitglieder von Mitgliederversammlungen ausschließen wollen könnten. Vielmehr gehe es den Vereinen doch darum, ihre Mitglieder einzubinden. Insofern stelle die vorgesehene Gesetzesänderung einen Fortschritt dar, der nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE dazu führen könnte, dass sich die Anzahl der an Mitgliederversammlungen teilnehmenden Vereinsmitgliedern erhöhe. Insbesondere für bundesweit agierende Vereine sei sie eine echte Erleichterung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat zudem folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2532 in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf aus Drucksache 20/2532 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) „Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Versammlung kann auch ohne einen physischen Versammlungsort stattfinden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Durch Nummer 2 soll § 32 Absatz 1a BGB-neu, der durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrats eingefügt werden soll, als § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB neu gefasst werden. Aufgrund des im Bundesratsentwurf vorgesehenen § 32 Absatz 1a BGB-neu soll der Vorstand den Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte ohne die physische Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ermöglichen können. Mitgliederversammlungen werden zwar in der Regel vom Vorstand einberufen. Es ist aber auch möglich, dass die Satzung ein anderes Einberufungsorgan bestimmt oder dass Mitgliederversammlungen von Mitgliedern einberufen werden, die nach § 37 Absatz 2 BGB zur Einberufung ermächtigt wurden. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll deshalb so gefasst werden, dass die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden kann.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Einberufende nur vorsehen kann, dass neben der physischen Teilnahme auch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich ist. Dies schränkt die Möglichkeiten einer virtuellen Teilnahme und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung unnötig ein. Wie in dem außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG soll die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) zugelassen können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“). Dies ermöglicht demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, die virtuelle Teilnahme und Ausübung anderer Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

Diese Erweiterung der Ermächtigung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist auch deshalb sinnvoll, weil die vorgeschlagene Regelung nicht nur für Mitgliederversammlungen von Vereinen, sondern im Wege der Verweisung durch § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB auch für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend anzuwenden ist. Auch hier soll § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu die notwendige Flexibilität für die virtuelle Teilnahme an den Vorstandssitzungen gewährleisten.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation die virtuelle Ausübung ihrer Rechte ohne Anwesenheit in der Versammlung möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

Da § 32 BGB dispositiv ist, können Vereine bereits nach geltendem Recht aufgrund von Satzungsregelungen vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Auch der neue § 32 Absatz 2 BGB ist dispositiv ausgestaltet, so dass davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Vereine können in ihrer Satzung die Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen abweichend von § 32 Absatz 2 BGB-neu regeln oder auch die virtuellen Teilnahmemöglichkeiten nach § 32 Absatz 2 BGB-neu abschließen.

Die Bestimmung, dass der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird, ist eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Absatz 2 BGB-neu.

Die Bestimmung sieht auch vor, dass die Versammlung ohne einen physischen Versammlungsort und damit rein digital stattfinden kann.

Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Da die Änderung so schnell wie möglich in Kraft treten soll, soll in der Inkrafttretensvorschrift vorgesehen werden, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Diesen Änderungsantrag hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/2532 verwiesen.

Durch die Änderung des Gesetzentwurfs des Bundesrates soll die Regelung zur Ermöglichung der virtuellen Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Mitgliederversammlungen (hybrider Mitgliederversammlungen) flexibler und klarer gefasst werden. Ergänzend soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan durch Beschluss ermächtigen können, (rein) virtuelle Versammlungen einzuberufen, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass durch das Gesetz zum einen eine Regelung geschaffen werden soll, aufgrund derer dem Einberufungsorgan die Einberufung sogenannter „hybrider“ Mitgliederversammlungen gestattet wird, bei denen dem einzelnen Mitglied die Möglichkeit einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikationsmittel eröffnet wird. Durch die Änderung der Überschrift soll zum anderen zum Ausdruck kommen, dass das Gesetz ergänzend eine Regelung vorsieht, wonach die Mitglieder beschließen können, künftige Versammlungen rein virtuell durchzuführen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 soll § 32 Absatz 1a BGB-neu, der durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrats eingefügt werden soll, als § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB neu gefasst werden. Aufgrund des im Bundesratsentwurf vorgesehenen § 32 Absatz 1a BGB-neu soll der Vorstand den Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte ohne die physische Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ermöglichen können (sog. hybride Mitgliederversammlungen). Mitgliederversammlungen werden zwar in der Regel vom Vorstand einberufen. Es ist aber auch möglich, dass die Satzung ein anderes Einberufungsorgan bestimmt oder dass Mitgliederversammlungen von Mitgliedern einberufen werden, die nach § 37 Absatz 2 BGB zur Einberufung ermächtigt wurden. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll deshalb so gefasst werden, dass die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden kann.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Einberufende nur vorsehen kann, dass neben der physischen Teilnahme auch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich ist. Dies schränkt die Möglichkeiten einer virtuellen Teilnahme und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung unnötig ein. Wie in dem außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG soll die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) zugelassen werden können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“). Dies ermöglicht demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, die virtuelle Teilnahme und Ausübung anderer Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan auch zur Einberufung (rein) virtueller Versammlungen ermächtigen können, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht. Die (rein) virtuelle Versammlung unterscheidet sich von der hybriden Versammlung dadurch, dass an ihr die Mitglieder im

Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen und für die Mitglieder keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung der Mitgliederrechte besteht. Da im Falle einer Durchführung von (rein) virtuellen Versammlungen eine Teilnahme an der Versammlung in Präsenz für die Mitglieder ausgeschlossen ist, soll über die Möglichkeit der Durchführung (rein) virtueller Versammlungen nicht das Einberufungsorgan allein entscheiden können, sondern bedarf hierfür der Ermächtigung durch die Mitglieder. Für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist nach § 32 Absatz 2 BGB nur einstimmig möglich.

Durch das Wort „künftige“ soll zudem klargestellt werden, dass eine Ermächtigung nach § 32 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu nur für zukünftig stattfindende Versammlungen getroffen werden darf, nicht hingegen für die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wird. Das Einberufungsorgan kann von den Mitgliedern nur dazu ermächtigt werden einzelne Versammlungen als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Es ist aber auch möglich, das Einberufungsorgan zu ermächtigen, alle künftigen Versammlungen gegebenenfalls als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Ermächtigung zu virtuellen Mitgliederversammlungen kann durch Beschluss auch wieder zurückgenommen werden.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation bei einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung eine Teilnahme möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

§ 32 Absatz 2 BGB-neu ist im Wege der Verweisung durch § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend anzuwenden, das heißt, auch diese können unter den dort genannten Voraussetzungen als hybride oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.

Da § 32 BGB dispositiv ist, können Vereine bereits nach geltendem Recht aufgrund von Satzungsregelungen vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Auch der neue § 32 Absatz 2 ist dispositiv ausgestaltet, so dass davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Vereine können in ihrer Satzung die Voraussetzungen für die Teilnahme an hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen von § 32 Absatz 2 BGB-neu regeln und auch hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen ausschließen.

Die Bestimmung, dass der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird, ist eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Absatz 2 BGB-neu.

Zu Nummer 3

Da der neue § 32 Absatz 2 BGB so schnell wie möglich in Kraft treten soll, soll in der Inkrafttretensvorschrift vorgesehen werden, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Februar 2023

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatler

Ingmar Jung
Berichterstatler

Dr. Till Steffen
Berichterstatler

Philipp Hartewig
Berichterstatler

Fabian Jacobi
Berichterstatler

Susanne Hennig-Wellsov
Berichterstatlerin